

# Artenschutzfachbeitrag zum geplanten Vorhaben „Bobes Feld“



im Auftrag der



Gemeinde Leopoldshöhe

September 2023



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

mail: [nzo.bielefeld@nzo.de](mailto:nzo.bielefeld@nzo.de)  
web: [www.nzo.de](http://www.nzo.de)



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung .....	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen .....	1
3. Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	3
4. Untersuchungen im Plangebiet.....	4
4.1 Biotopstrukturen im Plangebiet.....	4
4.2 Biotoptypenkartierung und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit.....	8
4.3 Erhaltungsprognose vorhandener Bäume und Empfehlung weiterer Beurteilung .....	11
4.4 Untersuchung der Avifauna .....	15
4.4.1 Untersuchung der Fledermausaktivitäten .....	17
5. Vorprüfung (Stufe I) .....	25
5.1 Vorprüfung des Artenspektrums .....	26
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	28
5.3 Durchführung der Vorprüfung .....	29
5.4 Ergebnis der Vorprüfung.....	39
6. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II).....	39
6.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten .....	39
6.2 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände .....	41
7. Literatur .....	42
8. Anhang .....	44

<b>Übersicht über die Abbildungen:</b>	<b>Seite</b>
Abb. 3-1: Ablaufdiagramm artenschutzrechtliche Prüfung (Quelle: LANUV; 2021) .....	4
Abb. 4-1: Abgrenzung des Plangebietes „Bobes Feld“ .....	5
Abb. 4-2: geschotterter Parkplatz im Osten des Plangebietes .....	6
Abb. 4-3: teilversiegelte, brachliegende Fläche zwischen Parkplatz und Grünlandbrache mit angrenzenden Gehölzstrukturen .....	6
Abb. 4-4: Grünlandbrache mit aufkommenden Erlen .....	7
Abb. 4-5: junger Gehölzbestand im Westen des Plangebietes .....	7
Abb. 4-6: Gehölzstreifen an der nordöstlichen Plangebietsgrenze.....	8
Abb. 4-7: Biotoptypen im Plangebiet .....	10
Abb. 4-8: Linden mittig des Kita-Parkplatzes.....	12
Abb. 4-9: Erlen an der südlichen Plangebietsgrenze angrenzend an das Kitagebäude .....	13
Abb. 4-10: umgekippte Esche angrenzend an die Schotterfläche .....	14
Abb. 4-11: junger Gehölzbestand mit Totholz.....	14
Abb. 4-12: junger Gehölzbestand mit Totholz.....	15
Abb. 4-13: Artenbaum der im Zuge der Begehungen und der stationären Untersuchungen mittels Batcorder .....	20
Abb. 4-14: Verortung der Rufkontakte nachgewiesener Fledermausarten und - gruppen während der Begehungen sowie Darstellung häufig genutzter Flugrouten.....	23
Abb. 5-1: Lage der Schutzgebiete (grün schraffiert) und schutzwürdigen Biotope (gelb schraffiert) im Umfeld des Plangebietes (rot) innerhalb des 500 m-Radius (blau).....	28

<b>Übersicht über die Tabellen:</b>	<b>Seite</b>
Tab. 4-1: Eingriffsermittlung .....	11
Tab. 4-2: Begehungstermine Brutvögel .....	16
Tab. 4-3: Zusammenstellung der 2023 im Plangebiet und im nahen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten .....	17
Tab. 4-4: Untersuchungstermine Fledermäuse.....	18
Tab. 4-5: Artenliste der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Fledermausarten.....	21
Tab. 4-6: Verteilung der Fledermausrufsequenzen an allen 6 Detektor begehungen.....	22
Tab. 4-7: Verteilung der Fledermausrufsequenzen an 5 Terminen.....	25
Tab. 5-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben.....	32
Tab. 5-2: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten.....	39

## 1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant, auf einer Fläche an der Straße „Bobes Feld“ im Ortsteil Asemissen einen Feuerwehrstandort zu errichten.

Nach europäischem Recht müssen bei allen Eingriffe verursachenden Planungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH von der Gemeinde Leopoldshöhe mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt. Darüber hinaus soll für eine spätere Kompensationsbilanzierung eine Wertermittlung aller vorhandenen Biotope innerhalb des Plangebietes erfolgen. Ferner sollen die vorhandenen Gehölze näher auf ihren Zustand und ihr Entwicklungspotenzial beurteilt werden.

## 2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

### **Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### ***Tötungsrisiko (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 1)***

Ein Verbotstatbestand wird dann ausgelöst, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch Kollisionen einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

#### ***Erhaltungszustand (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 2.)***

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also unter anderem zu beurteilen, wie ggf. der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Vorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MKULNV 2015) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

#### ***Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG***

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht ein Ziel des Artenschutzes darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

### **Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wenn sich bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. durch Kollisionen bei Windenergieanlagen), sich der Erhaltungszustand der lokalen Population aller Voraussicht nach verschlechtert oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (s. oben) nicht weiterhin erfüllt wird, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Soll eine Planung, die einen solchen Verbotstatbestand trotz allen möglichen Vermeidungsmaßnahmen auslöst, dennoch umgesetzt werden, wird eine Ausnahme erforderlich.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015). Werden diese Kriterien nicht erfüllt, kann das Vorhaben im geplanten Umfang nicht umgesetzt werden.

### **3. Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

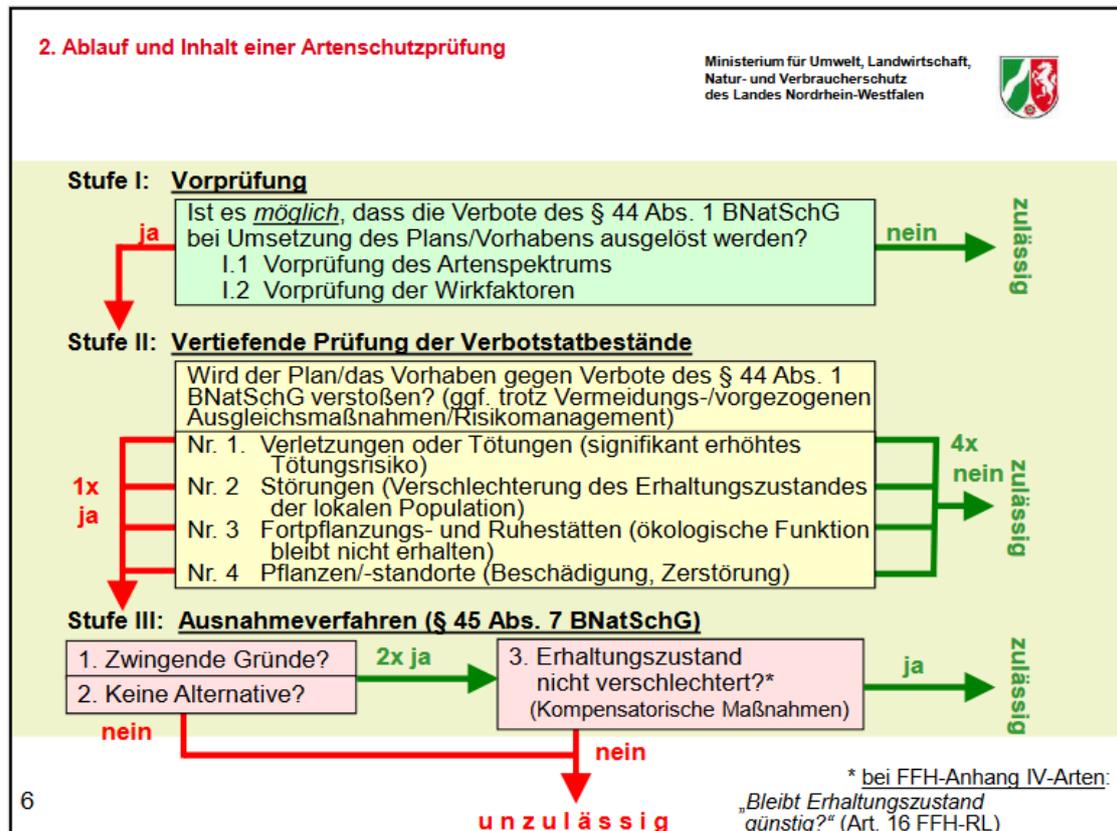


Abb. 3-1: Ablaufdiagramm artenschutzrechtliche Prüfung (Quelle: LANUV; 2021)

#### 4. Untersuchungen im Plangebiet

##### 4.1 Biotopstrukturen im Plangebiet

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine etwa 0,5 ha große Fläche in Leopoldshöhe-Asemissen. Die Fläche grenzt im Norden und Osten an Siedlungsflächen, im Süden befindet sich direkt angrenzend eine Kindertagesstätte. Im Westen schließt ein Buchenwald, das „Krähenholz“, an, welcher von Süden nach Norden vom Siek des Pansbaches und eines Nebengewässers durchzogen ist.



**Abb. 4-1: Abgrenzung des Plangebietes „Bobes Feld“  
(rot: Plangebiet, blau: 500 m-Radius, M 1 : 8.000)**

Eine Geländebegehung für eine Ersteinschätzung des Plangebietes in Bezug auf das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten hat am 16. August 2022 im Rahmen einer ersten Fledermauskartierung stattgefunden.

Der westliche Teil der Fläche besteht überwiegend aus Gehölzen mit geringem Baumholz sowie einzelnen Bäumen mit mittlerem Baumholz. Dabei handelt es sich überwiegend um Erlen und Eschen. Der Gehölzbestand geht an der nordöstlichen Plangebietsgrenze direkt in einen Gehölzstreifen aus Hainbuche, Feldahorn, Kirsche, Esche, Hartriegel, Weißdorn und Liguster über, der direkt an einen Gehweg entlang der Heeper Straße reicht.

Der östliche Teil des Plangebietes wird von einer Schotterfläche geprägt. Ein Teilbereich dient als Parkplatz, ein weiterer Bereich liegt brach. Zusätzlich gibt es eine Grünlandbrache mit fortgeschrittener Sukzession, auf der junge Erlen wachsen.



**Abb. 4-2: geschotterter Parkplatz im Osten des Plangebietes**



**Abb. 4-3: teilversiegelte, brachliegende Fläche zwischen Parkplatz und Grünlandbrache mit angrenzenden Gehölzstrukturen**



**Abb. 4-4: Grünlandbrache mit aufkommenden Erlen**



**Abb. 4-5: junger Gehölzbestand im Westen des Plangebietes**



**Abb. 4-6: Gehölzstreifen an der nordöstlichen Plangebietsgrenze**

Aufgrund des vergleichsweise jungen Alters der Gehölzstrukturen wurden keine Höhlen, Astlöcher oder Stammrisse festgestellt, die planungsrelevanten Arten potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Auch wurden im gesamten Plangebiet keine Horste von Greifvögeln nachgewiesen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen können aber potenziell von charakteristischen Hecken- und Gebüschbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

#### **4.2 Biotoptypenkartierung und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit**

Nach dem Standard des LANUV NRW erfolgte im Bereich des Vorhabens eine Biotoptypenkartierung, deren Ergebnis in der folgenden Abbildung dargestellt ist. Für eine spätere Kompensationsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Biotopwerte gem. LANUV NRW eine Wertermittlung aller vorhandenen Biotope innerhalb des Plangebietes. Dazu wird für jeden Biotop im Vorhabenbereich das Produkt aus dem Wertfaktor und der Flächengröße ermittelt und diese Einzelflächenwerte für alle Biotoptypen im Vorhabenbereich aufsummiert.

Die Gesamtdarstellung der ermittelten Flächenwerte kann als Grundlage für eine spätere Kompensationsbilanzierung, die erst bei Vorliegen der konkreten B-Plandarstellungen möglich ist, herangezogen werden.

Für die spätere Wertermittlung wurden Kronentraufen von möglicherweise zu überplanenden Gehölzen, die über den Eingriffsbereich hinausragen, ebenfalls als Eingriffsfläche erfasst, wie z. B. bei den Gehölzen entlang der Heeper Straße.

Für den Planungszustand würde dann der darunter liegende Biotoptyp zu Grunde gelegt; in diesem Fall der versiegelte Gehweg.

Befinden sich Gehölze mit ihrem Stammstandort nicht innerhalb der Eingriffsfläche und bleiben erhalten, ragen jedoch mit ihrem Kronenbereich in den Vorhabenbereich, so werden die im Unterwuchs vorhandenen Biotopwerte zu Grunde gelegt.

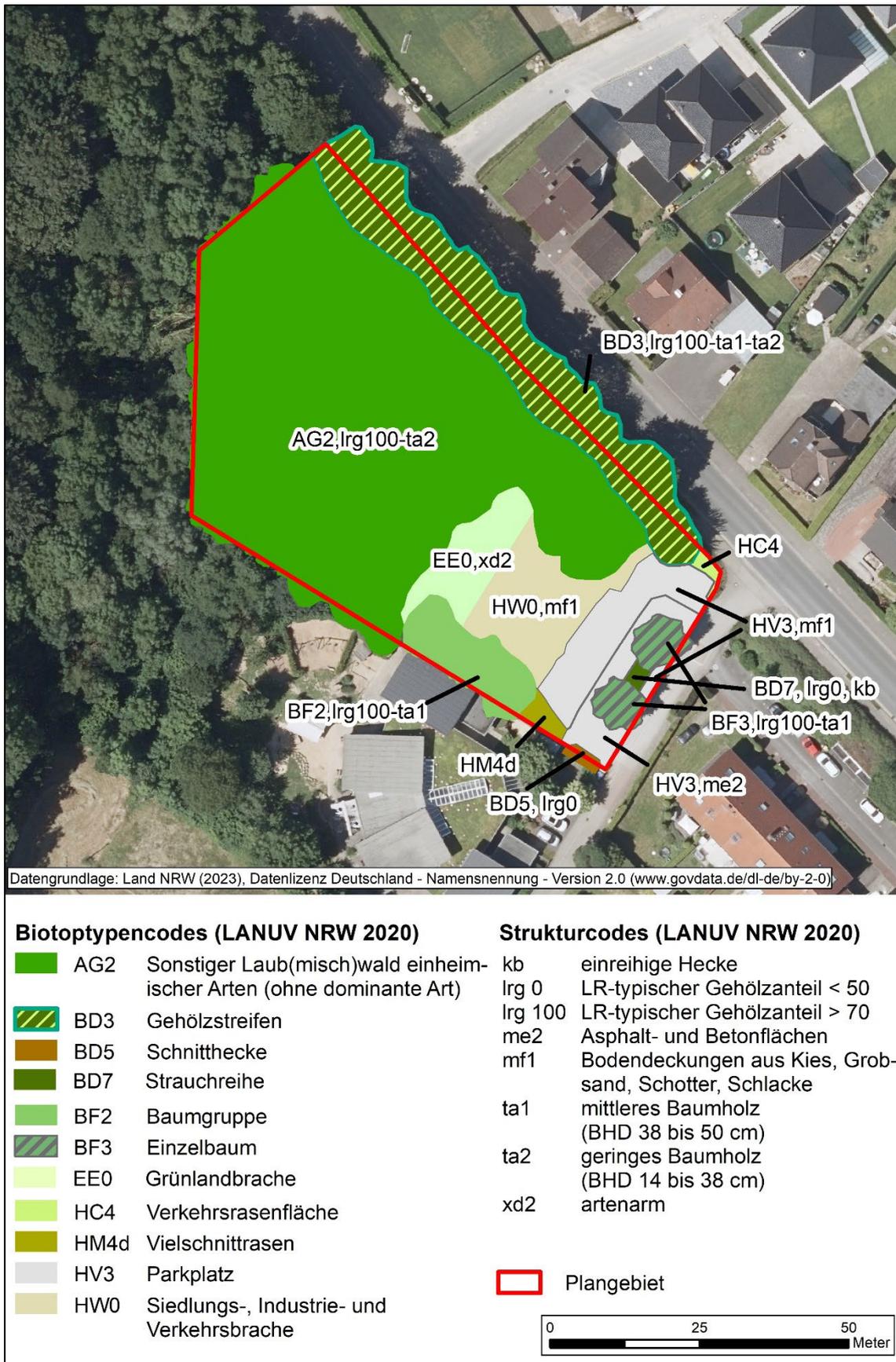


Abb. 4-7: Biotypen im Plangebiet

**Tab. 4-1: Eingriffsermittlung**

Eingriffsermittlung	IST-Zustand				
	Biotoptypen- beschreibung	Biotoptypen	Fläche in ca. m <sup>2</sup>	Biotopwert, Wertfaktor	Flächen- wert (b x c)
	a	b	c	d	
Laubmischwald einheimischer Arten	AG2, lrg100, ta2, ta3, ta4	3.299	7,0	23.093	
Gehölzstreifen	BD3, lrg100, ta1, ta2	871	6,0	5.226	
Schnitthecke	BD5, lrg0	5	3,0	15	
Strauchreihe	BD7, lrg0, kb	11	3,0	33	
Baumgruppe	BF2, lrg100, ta1	224	7,0	1.568	
Einzelbaum	BF3, lrg100, ta1	121	7,0	847	
Grünlandbrache	EE0a, xd2	205	3,0	615	
Verkehrsrasenfläche	HC4	15	2,0	30	
Vielschnittrasen	HM4d	30	2,0	60	
Parkplatz, teilversiegelt	HV3, mf1	272	1,0	272	
Parkplatz versiegelt	HV3, me2	126	0,0	0	
Siedlungsbrache	HW0, mf1	326	2,0	652	
	<b>Fläche Plangebiet:</b>	<b><u>5.505</u></b>	<b>Flächenwert IST</b>	<b><u>32.411</u></b>	

Für das gesamte Plangebiet wurde im Falle einer Überplanung ein Kompensationsbedarf von 32.411 Wertenheiten gem. der Bewertung nach LANUV NRW (2021) ermittelt.

#### **4.3 Erhaltungsprognose vorhandener Bäume und Empfehlung weiterer Beurteilung**

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Gehölze verschiedenster Ausprägung und Zusammensetzung. Diese sind vertragsgemäß ergänzend zur Biotopkartierung näher auf ihren Zustand und ihr Entwicklungspotenzial zu beurteilen. Dabei geht es vorrangig um eine Einschätzung der Vitalität der Bäume, bei der die Erhaltungsprognose aus ökologischer Sicht im Vordergrund steht, sowie um eine Empfehlung im Hinblick auf eine fachgutachterliche Bewertung.

Ganz im Osten, auf dem Parkplatz der Kindertagesstätte, wachsen 2 Linden mit mittlerem Baumholz; eine robuste Baumart, die aufgrund ihrer guten Anpassungsfähigkeit an den Standort gerne an Straßen und in Parkanlagen gepflanzt wird. Der Wurzelraum, der näherungsweise dem Traufbereich entspricht, ist bei beiden Bäumen überwiegend versiegelt. Dabei handelt es sich sowohl um eine asphaltierte Vollversiegelung als auch um eine schottergeprägte Teilversiegelung. Nur ein schmaler Streifen zwischen den Bäumen ist unversiegelt und durch eine Heckenstruktur geprägt. Die beiden Linden zeigen Wurzelstockaustriebe an der Stammbasis, die auf Wachstumsschäden

hinweisen. Diese wirken sich aber nicht negativ auf die Vitalität der Bäume aus. Die beiden Linden kommen augenscheinlich mit den Standortansprüchen gut klar und weisen einen kräftigen Wuchs auf und zeigen äußerlich keine Schadmerkmale wie etwa Totholzäste oder Pilzbefall.



**Abb. 4-8: Linden mittig des Kita-Parkplatzes**

Einen ähnlichen Zustand weisen drei Erlen auf, die an der südlichen Plangebietsgrenze entlang des Kita-Gebäudes wachsen. Die ein- bis mehrstämmigen Bäume weisen ebenfalls ein mittleres Baumholz auf. Auch diese Baumart stellt keine besonderen Ansprüche an den Standort, bevorzugt aber nährstoffreiche, frische bis nasse Böden. Bis auf das Gebäude, welches geringfügig den Wurzelbereich versiegelt, ist der überwiegende Wurzelbereich um die Erlen unversiegelt und mit niedrigen Gräsern bewachsen. Alle drei Bäume zeigen einen kräftigen Wuchs und äußerlich keine offensichtlichen Schadmerkmale.



**Abb. 4-9: Erlen an der südlichen Plangebietsgrenze angrenzend an das Kitagebäude**

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft der zuvor bereits beschriebene Gehölzstreifen (Abb. 4-6). Zum Weg hin erfolgt ein regelmäßiger Rückschnitt bis in etwa 2,5 m Höhe. Während Hartriegel, Weißdorn und Liguster nur als Gebüschstrukturen ausgebildet sind, handelt es sich bei Hainbuche, Feldahorn, Esche und Kirsche um Gehölzstrukturen mit mittlerem Baumholz. Der Wurzelraum ist durch den Gehweg und die Straße teilweise voll versiegelt. Zum Süden bzw. Südwesten bildet der Gehölzstreifen mit den angrenzenden jungen Gehölzen einen zusammenhängenden Bestand.

Gut die Hälfte des Plangebietes ist im Westen mit Gehölzen mit geringem Baumholz bewachsen. Dabei handelt es sich überwiegend um Erlen und Eschen mit einem Stammdurchmesser von etwa 15 – 20 cm. Einzelne Erlen weisen in dem Gehölzbestand einen Stammdurchmesser von 25 cm auf. Die Gehölze im Inneren des Bestandes besitzen aufgrund des dichten Wuchses einen langen, unverzweigten Hauptstamm und haben nur im Kronenbereich Blätter. Die Gehölze in den Randbereichen weisen zumindest einseitig Seitenäste auf und sind bis zum Boden voll belaubt. Schon jetzt sind konkurrenzschwache Stangengehölze teilweise gekippt oder liegen komplett im Bestand.



**Abb. 4-10: umgekippte Esche angrenzend an die Schotterfläche**



**Abb. 4-11: junger Gehölzbestand mit Totholz**



**Abb. 4-12: junger Gehölzbestand mit Totholz**

Es ist absehbar, dass zukünftig auch noch weitere, sehr dicht stehende konkurrenzschwache Bäume umkippen werden. Aktuell sind die randständigen Gehölze bis zum Boden mit Laub bewachsen. Sollte der junge Gehölzbestand aufgrund des Vorhabens teilweise gerodet werden, so sind die Gehölze, die derzeit durch die randständigen, dicht belaubten Gehölze einen gewissen Schutz aufweisen, gegenüber Witterungseinflüssen (besonders Wind) deutlich anfälliger.

Vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht wird empfohlen, die Bäume fachgutachterlich im Hinblick auf die Bruch- und Standfestigkeit unter Berücksichtigung des zukünftigen Planvorhabens und der dadurch durchzuführenden Rodungsmaßnahmen untersuchen zu lassen. Dies gilt auch für die Heckenstruktur, die im derzeitigen Zustand mit dem jungen Gehölz einen zusammenhängenden Bestand bildet. In diesem Zusammenhang sollten auch Umfang und Frequenz weiterer zukünftiger fachgutachterlicher Untersuchungen gemäß diesbezüglicher gesetzlicher bzw. versicherungsrechtlicher Vorgaben geklärt werden.

#### **4.4 Untersuchung der Avifauna**

Die Untersuchung der Avifauna konzentrierte sich auf das Plangebiet sowie auf das nähere Umfeld.

Alle in dem Untersuchungsgebiet (UG) vorkommenden Vogelarten wurden qualitativ erfasst und den Funktionsgruppen Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler zugeordnet.

Für die sogenannten planungsrelevanten Vogelarten erfolgte eine Revierkartierung (nach SÜDBECK et al. 2005). Dabei wurden über revieranzeigende Verhaltensweisen (Gesang, Revierstreitigkeiten, Balzverhalten, Fütterung der Jungen) die Brutreviere quantitativ ermittelt.

Zur Erfassung eventuell vorkommender Eulenarten wurde an zwei Terminen im März 2023 in den späten Abendstunden das Gebiet unter Einsatz von Klangattractanten untersucht. Die Beschallung mit geeigneten Balz- bzw. Kontaktrufen sollte eine entsprechende Antwortreaktion oder Annäherung einer Art hervorrufen. Die Untersuchung der weiteren Vogelarten wurde durch 4 weitere Begehungen des Gebietes von April bis Juni durchgeführt. Die Kartierungen fanden überwiegend in den frühen Morgenstunden, vorwiegend bei guter Witterung (sonnig, windstill), statt.

**Tab. 4-2: Begehungstermine Brutvögel**

Durchgang	Termin
1. Durchgang	02.03.23
2. Durchgang	27.03.23
3. Durchgang	13.04.23
4. Durchgang	04.05.23
5. Durchgang	24.05.23
6. Durchgang	15.06./16.06.23

### ***Ergebnisse der Avifaunakartierung***

Innerhalb des Plangebietes wurden keine planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen. Südlich angrenzend, in dem Waldgebiet „Krähenholz“, wurde ein Revier von einem Sperber nachgewiesen. Es wurden Rufe gehört sowie an einem Termin ein Futtereintrag an dem Waldrand, etwa 120 m südlich des Plangebietes beobachtet. Des Weiteren wurde in dem Waldgebiet südwestlich des Plangebietes ein besetztes Revier von einem Waldkauz festgestellt. An 2 Terminen wurden Rufe von einem Männchen und einem Weibchen aus dem Altbuchenbestand, nördlich angrenzend an den „Hinnaksteich“, in einer Entfernung von etwa 300 m zum Plangebiet gehört.

Innerhalb des Plangebietes wurden Gebüschbrüter, wie Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Amsel festgestellt. Weitere Gehölz- und Gebüschbrüter wurden im näheren Umfeld des Plangebietes nachgewiesen und sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tab. 4-3: Zusammenstellung der 2023 im Plangebiet und im nahen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten**

Brutvögel			Gefährdung (RL 2016)			Schutzstatus	Planungsrelevant	Anzahl der Brutreviere
			NRW	Westf. Bucht (IIIa)	Weserbergland (IV)			
Amsel	-	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	§		+
Blaumeise	-	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	§		+
Buchfink	-	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§		+
Buntspecht	-	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	§		+
Gartenbaumläufer	-	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	§		+
Gimpel	-	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*	§		+
Haus Sperling	-	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§		+
Heckenbraunelle	-	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	§		+
Kleiber	-	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*	§		+
Kohlmeise	-	<i>Parus major</i>	*	*	*	§		+
Mönchsgrasmücke	-	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§		+
Ringeltaube	-	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§		+
Rotkehlchen	-	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§		+
Singdrossel	-	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§		+
Weidenmeise	-	<i>Parus montanus</i>	*	V	V	§		+
Zaunkönig	-	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	§		+
Zilpzalp	-	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	§		+
Nahrungsgast			Gefährdung (RL 2016)			Schutzstatus	Planungsrelevant	
			NRW	Westf. Bucht (IIIa)	Weserbergland (IV)			
Elster	-	<i>Pica pica</i>	*	*	*	§		
Mauersegler	-	<i>Apus apus</i>	*	*	*	§		
Mehlschwalbe		<i>Delichon urbica</i>	3S	3	3	§	X	
Rabenkrähe	-	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	§		
Rauchschwalbe	-	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	§	X	

RL = Rote Liste Brutvögel NRW (LANUV NRW Hrsg. 2009, aktual. 2016), 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; X = planungsrelevante Art gemäß LANUV NRW 2018, + = qualitativer Nachweis ohne Angabe zur Revieranzahl.

#### 4.4.1 Untersuchung der Fledermausaktivitäten

Für die Untersuchung der Fledermausfauna wurden insgesamt 6 Begehungstermine durchgeführt. Zwei Termine fanden im Spätsommer 2022 statt, vier weitere im Frühsommer 2023.

**Tab. 4-4: Untersuchungstermine Fledermäuse**

Durchgang	Termin
1. Durchgang	16.08.2022
2. Durchgang	12.09.2022
3. Durchgang	03.05.2023
4. Durchgang	25.05.2022
5. Durchgang	15.06.2023
6. Durchgang	06.07.2023

Während der Begehungen wurde das Plangebiet und das nahe Umfeld mit einem Ultraschalldetektor (Pettersson D200) und einem Batcorder (Batcorder 3.0/3.1 der Firma ecoObs GmbH) untersucht. Der Detektor wandelte hierbei die Rufe der Fledermäuse in einen für das menschliche Ohr hörbaren Frequenzbereich um. Gleichzeitig diente der Batcorder dazu, die Rufe der Fledermäuse mit dem Mikrofon für spätere detailliertere Auswertungen aufzuzeichnen. Die mittels Ultraschalldetektor hörbar gemachten Rufe dienten in erster Linie der Plausibilisierung der aufgezeichneten Rufe des Batcorders.

Die Erfassung der Fledermausrufe mittels Batcorder zeigt im Ergebnis die Aktivität einer Art innerhalb des Plangebietes. Anhand der aufgezeichneten Rufe kann zwar auf die Aktivitätsdichte, nicht aber auf die tatsächliche Anzahl von Fledermäusen geschlossen werden. Über die Quantität, also die Zahl jeweils anwesender Individuen, kann mit Hilfe von Sichtbeobachtungen während der Begehungen geurteilt werden.

Die Begehungen begannen jeweils vor Sonnenuntergang und endeten mit Eintreten der völligen Dunkelheit.

Zusätzlich zu den Begehungen erfolgte an 5 Terminen eine ergänzende Fledermauserfassung mittels stationärem Batcorder (Batcorder 3.0/3.1 der Firma ecoObs GmbH) der mittig des Plangebietes positioniert wurde. Am 06.07.2023 wurden aufgrund eines Gerätedefekts keine Rufe aufgezeichnet. Die Geräte wurden jeweils vor Sonnenuntergang aufgestellt und verblieben bis zum Morgengrauen im Gebiet.

Die stationäre Registrierung liefert erfahrungsgemäß einen sehr guten Überblick über die Gesamtaktivitäten der Fledermäuse über die Nacht an dem untersuchten Standort.

Alle Begehungen zur Erfassung der Fledermausaktivitäten fanden ausschließlich bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt. Dies bedeutet, die Lufttemperatur lag über 8 °C, der Wind war gering und es gab keine Niederschläge bzw. waren diese höchstens gering und von kurzer Dauer.

Die mit Hilfe aller Batcorder aufgezeichneten Fledermausrufe wurden mit der Software bcAdmin4, bcAnalyze 3 Pro und batIdent 1.5 der Firma ecoObs GmbH ausgewertet. Rufe wurden hierbei erst dann einer Fledermausart sicher zugewiesen, nachdem eine fachliche Plausibilisierung des Ergebnisses der Rufanalyse stattfand. Die fachliche Plausibilisierung der Rufe erfolgte unter

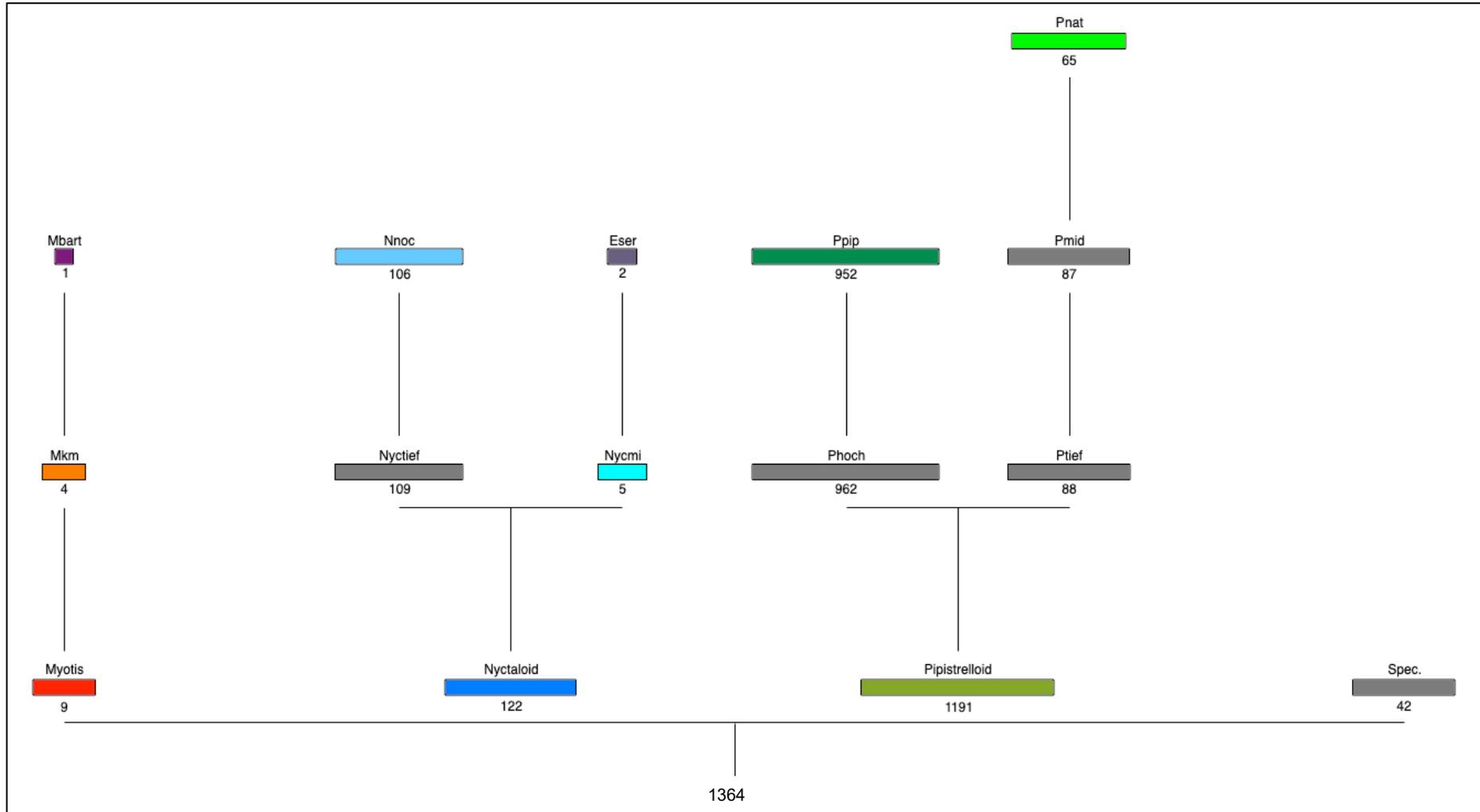
Berücksichtigung der Kriterien der Leitfäden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2020 & 2022) sowie SKIBA (2003). Die Verwendung der Rufe, die nicht sicher einer Art zugewiesen werden konnten, wurden nach fachlicher Bewertung einer entsprechenden Gattung oder einer Gruppe zugeordnet. Störgeräusche, die von der Software fälschlicherweise als Fledermausrufe erkannt wurden, wurden aus dem Datensatz entfernt.

Für die spätere Darstellung und Bewertung des Artenspektrums und der Nachweishäufigkeit von Arten muss angemerkt werden, dass es unterschiedliche Lautstärken gibt, in denen die verschiedenen Fledermausarten rufen. Arten, wie der Große Abendsegler oder die Breitflügelfledermaus, rufen sehr laut, während andere Arten, wie das Braune Langohr oder die Bechsteinfledermaus, sehr leise rufen. Dies bedeutet, dass laut rufende Arten auch über eine größere Distanz (bis 150 m) zum Kartierer bzw. zum stationierten Batcorder detektiert und damit auch häufiger erfasst werden als leise rufende Arten, die nur im Nahbereich des Detektors registriert werden.

### ***Ergebnisse der Fledermauskartierung***

Auf Grundlage der automatischen Rufanalyse in bcAdmin und der Plausibilisierung aller festgestellten Fledermausrufe unter Berücksichtigung der fachlichen Kriterien der Leitfäden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2020 & 2022) wurden insgesamt 4 Fledermausarten sicher im Plangebiet nachgewiesen. Dies sind die Arten Breitflügelfledermaus (Eser), Großer Abendsegler (Nnoc), Flughautfledermaus (Pnat) und Zwergfledermaus (Ppip). Ferner wurde ein Ruf der Gruppe der Bartfledermäuse (Mbart) zugeordnet. Bei den Bartfledermäusen kann über bioakustische Methoden nicht bis auf Artniveau bestimmt werden, da Kleine und Große Bartfledermäuse allein anhand ihrer Rufe nicht unterschieden werden können.

Der Artenbaum zeigt eine hierarchische Aufgliederung von den übergeordneten Gattungen und Gruppen (z. B. Nyctaloid) an der Basis über Untergruppen bis hin zu den einzelnen Arten (z. B. Ppip = Zwergfledermaus) am oberen Ende der Verzweigungen. Die insgesamt registrierten Rufereignisse werden für jede Gattung, Gruppe und Art angegeben. Ein Rufereignis stellt hierbei einen Fledermauskontakt dar, der aus einem Einzelruf oder aus einer Ruffolge mehrerer, kurz hintereinander abgegebener Rufe bestehen kann.



**Abb. 4-13: Artenbaum der im Zuge der Begehungen und der stationären Untersuchungen mittels Batcorder registrierten Fledermausarten, Gattungen und Gruppen mit Angabe der jeweiligen Anzahl der festgestellten Rufaufzeichnungen**

(Mkm = kleine bis mittlere Myotis-Art, Mbart = Große und Kleine Bartfledermaus, Nyctief = Nyctaloid tief rufend, Nycmi = Nyctaloid mittelhoch rufend, Nnoc = Großer Abendsegler, Eser = Breitflügelfledermaus, Ptief = Pipistrelloid tief rufend, Pmid = Pipistrelloid mittlerer Rufsequenz, Pnat = Raufhautfledermaus, Phoch = Pipistrelloid hoch rufend, Ppip = Zwergfledermaus)

### Gesamtergebnis

Der Artenbaum in Abb. 4-13 zeigt, dass von den insgesamt 1.364 aufgezeichneten Rufen am häufigsten Rufe der Gruppe Pipistrelloid nachgewiesen wurden. Hier wurden die Arten Zwergfledermaus (Ppip mit 952 Rufen) und die Flughautfledermaus (Pnat mit 65 Rufen) unter Berücksichtigung der Kriterien der Leitfäden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2020 & 2022) sicher nachgewiesen. Von der Gruppe der Nyctaloiden wurden insgesamt 122 Rufe registriert, wovon 2 Rufe sicher der Breitflügelfledermaus (Eser) und 106 Rufe dem Großen Abendsegler (Nnoc) zugeordnet werden konnten. 9 Rufe wurden von der Gattung Myotis nachgewiesen, wovon nur ein Ruf der Gruppe der Kleinen/Großen Bartfledermaus (Mbart) sicher nachgewiesen werden konnte.

Die nachstehende Tabelle zeigt alle Fledermausarten, -gattungen und -gruppen, die mittels Batcorder-Untersuchung in dem Gebiet mit ausreichender Sicherheit mit bioakustischen Methoden nachgewiesen wurden. Bei den Bartfledermäusen wird nur die Gruppe aufgeführt, da mit bioakustischen Methoden keine Artbestimmung möglich ist.

**Tab. 4-5: Artenliste der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Fledermausarten**

Art/Artengruppe		Anhang FFH-RL	Schutz- status
<b>sichere Nachweise:</b>			
deutscher Artnamen		wissenschaftlicher Artnamen	
Großer Abendsegler	-	<i>Nyctalus noctula</i>	IV §§
Breitflügelfledermaus	-	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV §§
Rauhautfledermaus	-	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV §§
Zwergfledermaus	-	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV §§
<b>Artbestimmung nicht zweifelsfrei möglich:</b>			
nachgewiesene Gattung/Gruppe		mögliche Arten	
Mbart (Große und Kleine Bartfledermaus)	-	<i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus), <i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartfledermaus)	

§§ = streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

### Ergebnisse der Begehungen

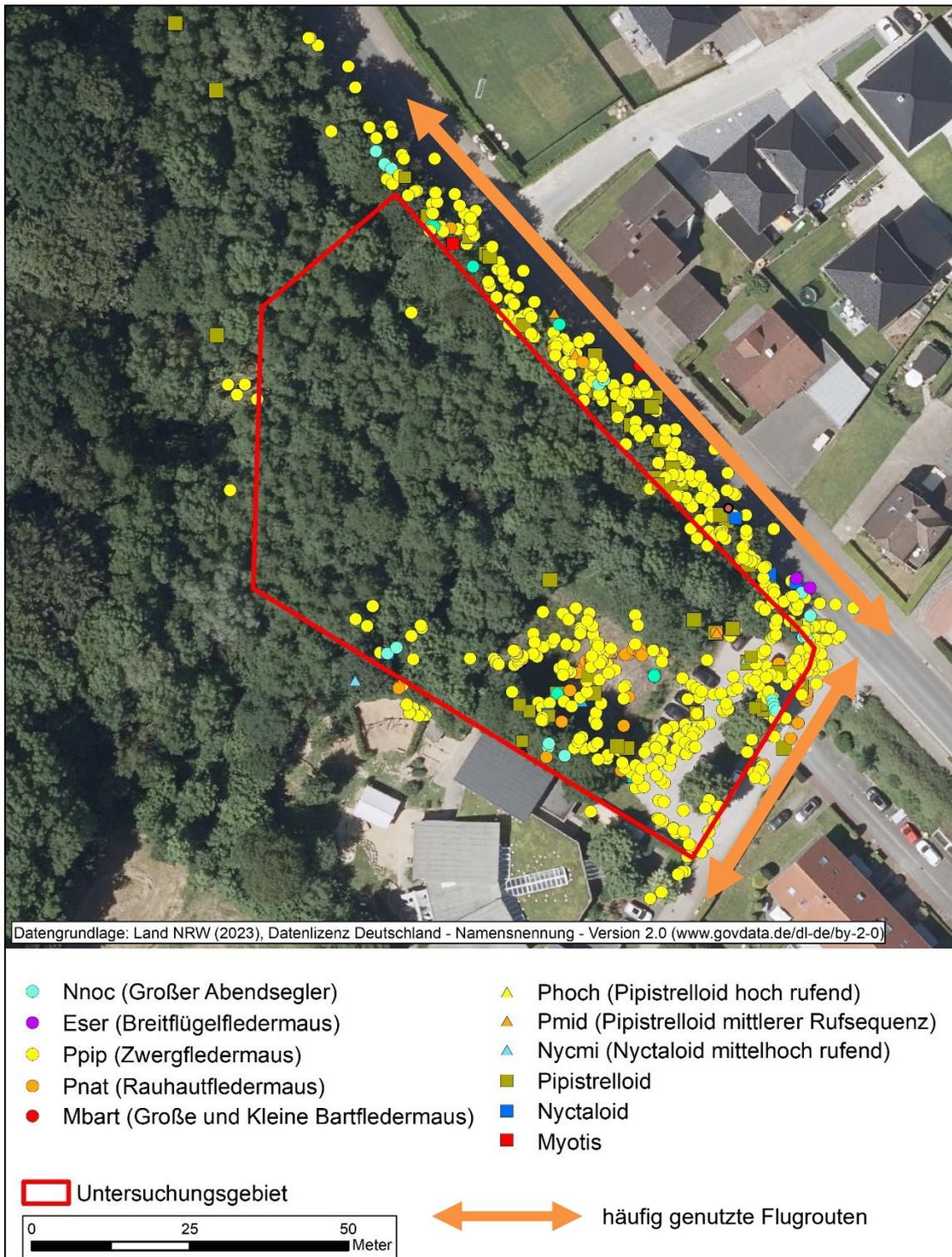
Während der 6 Begehungen wurden insgesamt 770 Rufsequenzen von Fledermäusen aufgezeichnet. Häufigste Art im Gebiet ist die Zwergfledermaus mit 568 Rufsequenzen, das entspricht 73,8 % aller Rufsequenzen. Zweithäufigste Art war die Flughautfledermaus mit 63 Rufsequenzen und einem Anteil von 8,2 %. Der Große Abendsegler wurde mit 43 Rufsequenzen aufgezeichnet, was einem Anteil von 5,6 % entspricht. Seltener konnte die Breitflügelfledermaus mit nur 2 Rufsequenzen (0,3 %) registriert werden.

**Tab. 4-6: Verteilung der Fledermausrufsequenzen an allen 6 Detektorbegehungen**

(Pmid = Pipistrelloid mittlerer Rufsequenz, Phoch = Pipistrelloid hoch rufend, Ptief = Pipistrelloid tief rufend, Nycmi = Nyctaloid mittelhoch rufend, Nyctief = Nyctaloid tief rufend)

Art/Gruppe/Gattung	1. DG	2. DG	3. DG	4. DG	5. DG	6. DG	Summe
<b>Zwergfledermaus</b>	80	269	96	50	18	55	<b>568</b>
<b>Rauhautfledermaus</b>	-	34	7	20	-	2	<b>63</b>
<b>Großer Abendsegler</b>	9	-	22	8	-	4	<b>43</b>
<b>Breitflügel fledermaus</b>	-	-	-	-	-	2	<b>2</b>
Kleine/Große Bartfledermaus	-	-	1	-	-	-	<b>1</b>
Pmid	-	13	1	4	-	1	<b>19</b>
Phoch	-	-	1	-	-	-	<b>1</b>
Ptief	-	1	-	-	-	-	<b>1</b>
Pipistrelloid	9	27	5	4	1	4	<b>50</b>
Nycmi	-	1	-	-	1	1	<b>3</b>
Nyctief	-	3	-	-	-	-	<b>3</b>
Nyctaloid	-	4	1	2	-	-	<b>7</b>
Myotis	-	-	1	-	-	-	<b>1</b>
Spec.	-	3	3	2	-	-	<b>8</b>
<b>Summe</b>	<b>98</b>	<b>355</b>	<b>138</b>	<b>90</b>	<b>20</b>	<b>69</b>	

Bei der folgenden Kartendarstellung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den dargestellten Fundpunkten der Fledermäuse um den Standort des Kartierenden bei Aufzeichnung der Rufe handelt. Da sich Fledermäuse zudem im Luftraum bewegen, handelt es sich bei der Darstellung nur um eine Modellierung der Fledermausaktivitäten. Ferner konnten die Rufe von Arten, die mit einer schwachen oder mittleren Intensität rufen, bei der Jagd über den Baumkronen des Stangengehölzes nicht erfasst werden, wodurch die Jagdaktivitäten im westlichen UG unterrepräsentiert sind.



**Abb. 4-14: Verortung der Rufkontakte nachgewiesener Fledermausarten und -gruppen während der Begehungen sowie Darstellung häufig genutzter Flugrouten**

Während der 6 Begehungen von August 2022 bis Juli 2023 wurden zwar unterschiedliche Aktivitätsintensitäten festgestellt, jedoch konnten ähnliche Nutzungsmuster beobachtet werden. Bei den Zwergfledermäusen, eine typische gebäudebewohnende Fledermausart, wurde beobachtet, dass sie nach

Sonnenuntergang aus den angrenzenden Siedlungsgebieten kommend das Plangebiet bzw. das nahe Umfeld zur Nahrungssuche aufsuchten. Zwei Flugrouten wurden besonders häufig genutzt; einmal entlang der Heeper Straße und entlang der Straße „Bobes Feld“, wo die Tiere im Bereich der Straßenbeleuchtung nach Insekten jagten. Bevorzugt wurden auch die Gehölzränder angrenzend an die Sukzessionsfläche im südöstlichen Teilgebiet des Plangebietes. Gleichzeitig konnten maximal 3 Individuen beobachtet werden.

Ähnliche Strukturen nutzte auch die Rauhautfledermaus, ein typischer Bewohner strukturreicher Wälder. Als Jagdgebiete werden von der Art u. a. insektenreiche Waldränder aufgesucht. Neben Baumhöhlen, nutzen Rauhautfledermäuse auch waldnahe Gebäudequartiere.

An einem Termin konnte eine Breitflügelfledermaus an einer Straßenlaterne bei einem Jagdflug beobachtet werden. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Art vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen vor. Als Jagdhabitate bevorzugt sie die offene und halboffene Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder oder Gewässer.

Bei den Aktivitäten des Großen Abendseglers handelte es sich sowohl um gerichtete Überflüge als auch um Jagdflüge in großen Höhen deutlich oberhalb der vorhandenen Baumkronen.

Innerhalb des Stangengehölzes wurden keine Jagdaktivitäten von Fledermäusen festgestellt, erst wieder westlich angrenzend an das Plangebiet, wo sich durch umgekippte Bäume eine kleine Schneise im Gehölzbestand ausgebildet hat. Vom Parkplatz aus konnten über dem Stangengehölz Jagdaktivitäten von Fledermäusen beobachtet werden, die aber aufgrund der geringen Reichweite der Fledermausrufe von den Geräten nicht aufgezeichnet wurden. Im Gegensatz zu den Flugrouten entlang der Straßen wurden hier aber deutlich weniger Flüge beobachtet.

Ausflüge von Fledermäusen aus angrenzenden Gebäuden oder Quartieren konnten während der Begehungen nicht beobachtet werden. Die gerichteten Flüge der Zwergfledermäuse aus den angrenzenden Siedlungsstrukturen legen nahe, dass sich deren Quartiere innerhalb der Siedlung befinden. Die Jagdhabitate der Art sind durchschnittlich 19 ha groß und können sich von 50 m bis 2,5 km um die Quartiere erstrecken. Die nachgewiesene Breitflügelfledermaus hat einen deutlich größeren Aktionsraum während der Jagd von einem Radius von 3 (i. d. R. 1 – 8, max. 12) km um die Quartiere (LANUV NRW 2022).

Für die Baumhöhlen bewohnenden Arten Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler gibt es innerhalb des Plangebietes aufgrund des jungen Alters der Gehölze keine geeigneten Quartierstandorte. Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus können sich 6 – 7 (max. 12) km um die Quartiere erstrecken, die des Abendseglers können weiter als 10 km entfernt sein. Potenziell geeignete Quartiere können sich im angrenzenden Buchenbestand befinden, aber auch in deutlich weiterer Entfernung (LANUV NRW 2022).

### **Ergebnisse der stationären Batcorder**

Durch die stationären Batcorder wurden insgesamt 594 Rufsequenzen von Fledermäusen aufgezeichnet. Auch hier wurde wieder die Zwergfledermaus mit 384 Rufsequenzen (64,64 % aller Rufaufzeichnungen) als häufigste Art im Gebiet registriert. Des Weiteren wurden der Große Abendsegler mit 63 Aufzeichnungen (10,6 %) und die Flughautfledermaus mit 2 Aufzeichnungen (0,3 %) nachgewiesen. Die übrigen Rufe konnten nicht sicher einer Art zugeordnet werden, sondern nur auf Gattungsniveau bestimmt werden.

**Tab. 4-7: Verteilung der Fledermausrufsequenzen an 5 Terminen der stationären Batcorderuntersuchung**

(Pmid = Pipistrelloid mittlerer Rufsequenz, Phoch = Pipistrelloid hoch rufend, Ptief = Pipistrelloid tief rufend, Nycmi = Nyctaloid mittelhoch rufend, Nyctief = Nyctaloid tief rufend)

Art/Gruppe/Gattung	1. DG	2. DG	3. DG	4. DG	5. DG	6. DG	Summe
<b>Zwergfledermaus</b>	322	14	-	47	1	Keine Rufaufzeichnungen (Gerätedefekt)	<b>384</b>
<b>Rauhautfledermaus</b>	-	-	-	2	-		<b>2</b>
<b>Großer Abendsegler</b>	54	-	5	4	-		<b>63</b>
Pmid	-	1	-	2	-		<b>3</b>
Phoch	8	-	-	-	1		<b>9</b>
Pipistrelloid	68	1	-	22	-		<b>91</b>
Nyctaloid	1	-	-	-	-		<b>1</b>
Myotis	-	2	-	-	2		<b>4</b>
Mkm	2	1	-	-	-		<b>3</b>
Spec.	19	-	-	15	-		<b>34</b>
<b>Summe</b>	<b>474</b>	<b>19</b>	<b>5</b>	<b>92</b>	<b>4</b>		

Durch die Rufaufzeichnungen über die gesamte Nacht konnten keine weiteren Fledermausarten sicher nachgewiesen werden, sondern nur die bereits durch die Begehungen festgestellten Arten. Die höchste Aktivität fand von Sonnenuntergang bis etwa 1,5 Stunden danach und am Morgen etwa 2 Stunden vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang statt.

### **5. Vorprüfung (Stufe I)**

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungs-

maßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 5.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MKULNV 2015, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW (FIS) zurückgegriffen, in dem über die Auswahl der entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB) alle in diesem Gebiet nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden ferner alle bekannten verfügbaren Quellen ausgewertet. Unter Berücksichtigung von Aktionsradien ggf. vorkommender planungsrelevanter Arten wird bei der Umfeldanalyse ein Radius von 500 Meter um den Vorhabenbereich zu Grunde gelegt.

Insbesondere wurden folgende Quellen ausgewertet:

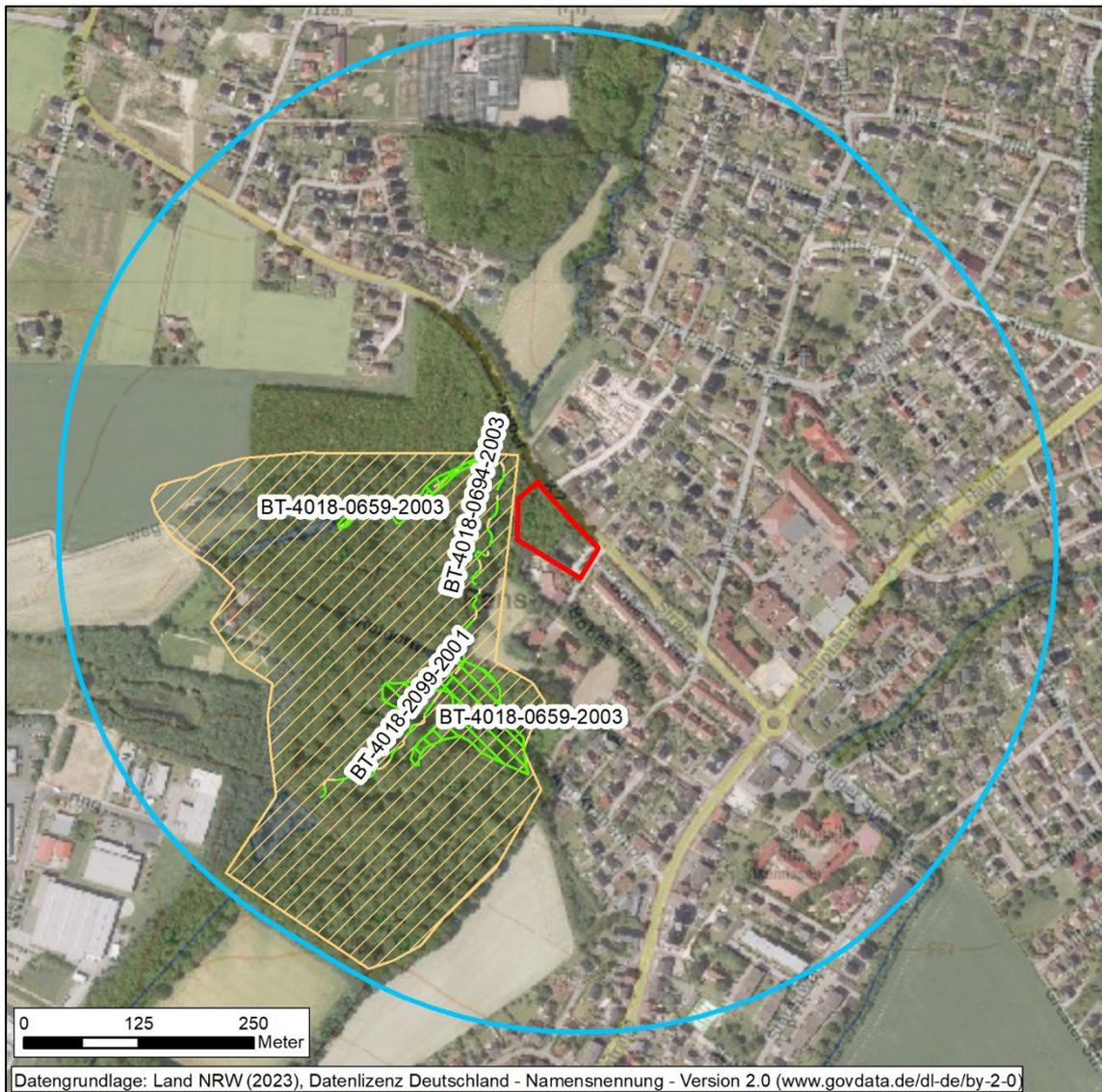
- planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten (MTB) 4017-2 und 4018-1, Internetportal des LANUV NRW (Download: 27.04.2023)
- Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (Abfrage: 27.04.2023)
- Artenlisten der im Untersuchungsraum befindlichen Schutzgebiete (Stand 27.04.2023)
- Artenlisten des Katasters schutzwürdiger Biotope (Stand: 27.04.2023)

Die Daten des Messtischblattquadranten des Plangebietes zeigen insgesamt 46 planungsrelevante Arten, davon 12 Säugetierarten, 32 Vogelarten, 1 Amphibienart und eine 1 Reptilienart.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes gibt es keine Natura 2000 Gebiete. Innerhalb des 500 m-Radius um das Plangebiet liegen die geschützten Biotope **BT-4018-0659-2003**, ein bachbegleitender Erlen-Eschen- und Weichholz Auenwald, und die Bachmittelläufe im Mittelgebirge **BT-4018-0694-2003** und **BT-4018-2099-2001**. Für alle sind keine Tierarten erwähnt.

Als schutzwürdige Biotopkatasterfläche liegt **BK-4017-127 „Krähenholz mit Hinnaksteich westlich Asemissen“** großflächig innerhalb des 500 m-Radius. Es handelt sich dabei um ein Buchenwald-Biotop vom Typ des Flattergras-Buchenwaldes mit Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald. Es wird durchzogen vom Pansbach, der mäandriert und eingekerbt ist mit Steilufern bis zu 1 m Höhe. Ein kleiner Teich (Hinnaksteich), der mit Erlen gesäumt ist, wird vom Pansbach aufgestaut. Das Gebiet dient der Naherholung (neu angelegte Rundwege und Ruhebänke, auch am Hinnaksteich). Es werden Saatkrähe und Kleiber als Tierarten genannt.

Die Lage der Schutzgebiete, die innerhalb des 500 m-Radius liegen, sind in der nachfolgenden Abb. 5-1 dargestellt.



**Abb. 5-1: Lage der Schutzgebiete (grün schraffiert) und schutzwürdigen Biotope (gelb schraffiert) im Umfeld des Plangebietes (rot) innerhalb des 500 m-Radius (blau)**

## 5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Gemeinde Leopoldshöhe plant einen neuen Feuerwehrstandort in Leopoldshöhe-Asemissen. Die Fläche für den geplanten Neubau besteht zu Zweidritteln aus einem Laubgehölzbestand mit geringem Baumholz, einer Sukzessionsfläche und einem versiegelten Parkplatz. Parallel zur angrenzenden Heeper Straße verläuft eine Heckenstruktur.

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich und räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

**Baubedingte Auswirkungen** wirken während der Bauphase und sind i. d. R. von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit nicht mehr bestehen.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden),
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung,
- optische Wirkungen, Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen infolge des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung,
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub, Erschütterungen),
- Baustellenverkehr.

**Anlagebedingte Wirkfaktoren** ergeben sich durch die Bebauung und sind von langfristiger Dauer.

- Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tiere,
- Verlust von Tierlebensräumen durch Beseitigung von Biotopstrukturen,
- Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte,
- Veränderungen der Topografie,
- Veränderung des Mikroklimas.

Die **betriebsbedingten Projektwirkungen** fassen die Wirkfaktoren zusammen, die sich aus der Erschließung des Gebietes ergeben können.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen,
- Zerschneidungseffekte,
- Vertreibung und Störung von Tieren.

### 5.3 Durchführung der Vorprüfung

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 5-1) zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 5-1 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von dem Vorhaben betroffen sind. Bei der Konfliktanalyse wird die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können z. B. baubedingt bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur dann, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch

Kollisionen einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nur dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. durch Licht, Lärm, menschliche Aktivitäten etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs (z. B. Brutabbruch).

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird, oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen dauerhaft so beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft nutzbar ist. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aber nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

### ***Erläuterungen zu Tab. 5-1:***

#### Farbliche Kennzeichnungen:

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 5-1):

Erhaltungszustand:	<b>G</b>	= günstig	+ = positiver Trend
	<b>U</b>	= ungünstig/unzureichend	- = negativer Trend
	<b>S</b>	= ungünstig/schlecht	
	unbek.	= unbekannter Status	

Der Erhaltungszustand der Arten in NRW wird für die kontinentale (= KON) und atlantische (= ATL) Region in Tab. 5-1 angegeben, Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: Download der MTB-Q 26.04.2023).

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 4-2 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Status der Art im Messtischblatt-Quadranten nach LANUV NRW:

- 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden
- 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
- 3 = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

Abkürzungen Artbeschreibungen:

WS = Wochenstube  
WQ = Winterquartier

\* weitere Nachweise

NZO-GmbH 2023 = Kartierung der NZO-GmbH 2023  
BK-4017-127 = Biotopkataster des LANUV NRW

**Tab. 5-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben**

Gruppe	Art	MTB 4017-2 4018-1	Status in MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere	Abendsegler	+	1	NZO-GmbH 2023	G	G	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in großräumigen Baumhöhlen in Wäldern und großen Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Äckern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, Nachweis der Art innerhalb des Plangebietes.	Art wurde 2023 im Plangebiet nachgewiesen, Konflikte sind somit nicht auszuschließen	vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich
	Braunes Langohr	+	1		G	G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, auch Parks und Gärten, WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Breitflügelfleder- maus	+	1	NZO-GmbH 2023	U-	G	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen, Nachweis der Art innerhalb des Plangebietes.	Art wurde 2023 im Plangebiet nachgewiesen, Konflikte sind somit nicht auszuschließen	vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich
	Fransen- fledermaus	+	1		G	G	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v.a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen, Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern	keine geeigneten Habitat- strukturen innerhalb des Plangebietes sowie kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Große Bartfledermaus	-	-	NZO-GmbH 2023	U	U	gebäudebewohnende Art strukturreicher Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, WS und Sommerquartiere in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen, Quartiere einzelner Männchen auch an Bäumen, v. a. hinter abstehender Borke, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, entlang linienhafter Gehölzstrukturen, über Gewässer, in Gärten und in Viehställen, Nachweis der Art innerhalb des Plangebietes.	Art wurde 2023 im Plangebiet nachgewiesen, Konflikte sind somit nicht auszuschließen	vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich
	Großes Mausohr	+	1		U	U	Gebäudefledermaus, WS auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden; Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2023): Artenschutzfachbeitrag Asemissen – „Bobes Feld“

Gruppe	Art	MTB 4017-2 4018-1	Status in MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere	Klein- abendsegler	+	1		U	U	Waldfledermaus, besiedelt wald- und strukturreiche Parklandschaften, WS und Sommerquartiere v. a. in Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, WQ ebenfalls in Baumhöhlen, in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern, außerdem über Grünlandflächen, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, jagt in großen Höhen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus	+	1	NZO-GmbH 2023	G	G	Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreifgebiete, WQ in Höhlen, Stollen und Brunnen, Nachweis der Art innerhalb des Plangebietes.	Art wurde 2023 im Plangebiet nachgewiesen, Konflikte sind somit nicht auszuschließen	vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich
	Luchs	- +	1		-	S	Einzelgänger, die in großen, zusammenhängenden und strukturreichen Wäldern leben. Für das Vorkommen des Luchses begünstigende Lebensraumelemente sind Windwurfflächen, Lichtungen, Altholzinseln mit starkem, liegendem Totholz, Felsformationen sowie moorige Bereiche. Ebenso werden ausgeprägte Wald-Feld-Verzahnungen genutzt.	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauhaut- fledermaus	+	1	NZO-GmbH 2023	G	G	Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, WS und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW bisher nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Nachweis der Art innerhalb des Plangebietes.	Art wurde 2023 im Plangebiet nachgewiesen, Konflikte sind somit nicht auszuschließen	vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich
	Wasser- fledermaus	+	1		G	G	Typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergfleder- maus	+	1	NZO-GmbH 2023	G	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen, Nachweis der Art innerhalb des Plangebietes.	Art wurde 2023 im Plangebiet nachgewiesen, Konflikte sind somit nicht auszuschließen	vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich
Vögel	Baumfalke	+	2		U	U	seltener Brutvogel und Durchzügler in NRW, besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern, als Horststandorte werden alte Krähennester meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefern), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern genutzt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2023): Artenschutzfachbeitrag Asemissen – „Bobes Feld“

Gruppe	Art	MTB 4017-2 4018-1	Status in MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Baumpieper	- +	2		U-	U-	besiedelt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen und Hecken (Singwarten), Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt	kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Bluthänfling	+ +	2		U	U	bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen; dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor; von Bedeutung sind Hochstauden und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate; Neststandort in dichten Hecken und Strüchern	kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Eisvogel	+ +	2		G	G	brütet an vegetationsfreien Abbruchkanten und Steilwänden sowie Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldlerche	+ +	2		U-	U-	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldsperling	+ +	2		U	U	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, kommt auch in die Randbereichen ländlicher Siedlungen oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen	kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Gartenrot- schwanz	+ +	2		U	U	als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden, besiedelte früher alte Obstwiesen, Feldgehölze, Alleen, heute konzentrieren sich Vorkommen auf Randbereiche großer Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder, Nest in Halbhöhlen 2 - 3 m über dem Boden, Nahrungssuche in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation	kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Girlitz	+ +	2		S	U	bevorzugt halboffene, gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation; vielfach in der Nähe dörflicher Siedlungen, auch im Bereich von Baumschulen, Kleingartenbetrieben, Obstanbaugebieten, Gärten, Parks und Friedhöfen; Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen mit einer Mindesthöhe von 8 m sowie offene Flächen mit niedrigem bis schütterem, samenreichen Gras- und Krautbewuchs.	kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Grauspecht	- +	2		S	S	alte, strukturreiche ausgedehnte Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenwälder), Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, v. a. Buchen, Nahrungssuche nach Ameisen an strukturreichen Waldrändern, auf Lichtungen und Freiflächen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2023): Artenschutzfachbeitrag Asemissen – „Bobes Feld“

Gruppe	Art	MTB 4017-2 4018-1	Status in MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Habicht	+	2		U	G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km <sup>2</sup>	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kiebitz	- +	2		S	S	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt verstärkt aber auch Ackerland	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	+	2		U	G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, nistet in Höhlen angefallter oder morscher Weichhölzer, z. B. in Birken, Weiden	kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kuckuck	- +	2		U-	U-	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder, wichtig sind Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten, Art ist Brutschmarotzer bei kleinen Singvögeln (breites Wirtsspektrum)	kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mäusebussard	+	2		G	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+	2	NZO-GmbH 2023	U	U	lebt als Koloniebrüter in menschlichen Siedlungen, baut Lehmester an den Außenwänden von Gebäuden, vorzugsweise an großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden an der Dachunterseite, in Giebel-, Balkon- oder Fensternischen und unter Mauervorsprüngen, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Nachtigall	- +	2		U	S	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp, benötigt eine ausgeprägte Krautschicht zur Nahrungssuche	kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	+	2	NZO-GmbH 2023	U-	U	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2023): Artenschutzfachbeitrag Asemissen – „Bobes Feld“

Gruppe	Art	MTB 4017-2 4018-1	Status in MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Rebhuhn	- +	2		S	S	kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rotmilan	+ +	2		S	G	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche auf Flächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern; Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (ab 1 ha)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Saatkrähe	+ -	2	BK-4017-127	G	G	besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, vermehrt Umsiedlung in Siedlungsbereiche, bilden Brutkolonien in hohen Laubbäumen mit bis zu mehreren hundert Paaren	kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	+ +	2		G	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+ +	2		G	G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen, wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzstorch	+ -	2		S	U	besiedeln größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen, nutzen Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen als Brutstandort	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	+ +	2	NZO-GmbH 2023	G	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholzbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Nachweis eines Brutplatzes in über 100 m Entfernung zum Plangebiet.	Art brütet im Umfeld des Plangebietes. Laut LANUV NRW wird die Fortpflanzungs- und Ruhestätte bis zu 100 m um den Nistplatz abgegrenzt. Somit ist das Brutpaar von dem Vorhaben nicht betroffen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat im Zusammenhang mit dem Brutplatz. Konflikte sind somit ausgeschlossen.	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2023): Artenschutzfachbeitrag Asemissen – „Bobes Feld“

Gruppe	Art	MTB 4017-2 4018-1	Status in MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Star	+	2		U	U	besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen, benötigt offene Flächen zur Nahrungssuche, nistet in allen Arten von Höhlen, Nischen und Spalten in Bäumen oder an und in Gebäuden	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	+	2		G	G	siedelt oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, nutzt aber auch alte Krähenester, Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Uhu	+	2		G	G	Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nistplätze an störungsarmen Felswänden, in Steinbrüchen mit freiem Anflug, Baum- und Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	+	2	NZO-GmbH 2023	G	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 - 80 ha, Nachweis der Art in etwa 300 m Entfernung zum Plangebiet.	Art brütet im Umfeld des Plangebietes. Laut LANUV NRW wird die Fortpflanzungs- und Ruhestätte bis zu 100 m um den Nistplatz abgegrenzt. Somit ist das Brutpaar von dem Vorhaben nicht betroffen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat im Zusammenhang mit dem Brutplatz. Konflikte sind somit ausgeschlossen.	treffen nicht zu
	Waldlaubsänger	+	2		U	G	lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten	kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	+	2		U	U	bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähen, Bussard oder Ringeltaube genutzt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2023): Artenschutzfachbeitrag Asemissen – „Bobes Feld“

Gruppe	Art	MTB 4017-2 4018-1	Status in MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUV NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte **	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Waldschnepfe	+	2		U	U	kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheifähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt	kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wespenbussard	+	2		S	U	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Amphibien	Kammolch	+	1		G	G	Laichhabitats sind bevorzugt vegetationsreiche Stillgewässer in Wäldern und im Bereich von Altarmen in Bachauen; Landlebensräume in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Keine Gewässer von der Planung betroffen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Reptilien	Zauneidechse	+	1		G	G	Habitats sind xerotherme Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Dünen und Steinbrüche, kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

## 5.4 Ergebnis der Vorprüfung

Von den in der Tab. 5-1 aufgeführten insgesamt 46 planungsrelevanten Arten können aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen und der im Jahr 2022/2023 durchgeführten Faunakartierungen 40 Arten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

Bei den in Tab. 5-2 aufgeführten planungsrelevanten Arten ist hingegen die Auslösung der Verbotstatbestände durch das Planungsvorhaben nicht sicher auszuschließen.

**Tab. 5-2: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten**

planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Gefährdung (RL 2011/2016)			Schutzstatus	nach FFH-/VS-RL	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erhaltungszustand in NRW (KON)
		NRW	Weserbergland (IV)	Westf. Bucht (III)				
<b>Fledermäuse</b>								
Abendsegler	tatsächlich	R	-	R	§§	Anh. IV	G	G
Breitflügel-Fledermaus	tatsächlich	2	2	2	§§	Anh. IV	U-	G
Große Bartfledermaus	tatsächlich	2	2	2	§§	Anh. IV	U	U
Kleine Bartfledermaus	tatsächlich	3	3	3	§§	Anh. IV	G	G
Rauhautfledermaus	tatsächlich	R	-	R	§§	Anh. IV	G	G
Zwergfledermaus	tatsächlich	*	*	*	§§	Anh. IV	G	G

## 6. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, welche Beeinträchtigungen bei der in Tab. 5-2 aufgeführten Fledermausarten durch das Planungsvorhaben zu erwarten (Wirkprognose) und welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. erforderlich sind (s. Kap. 5.2). Anschließend wird geprüft, ob trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Art-für-Art-Protokolle befinden sich im Anhang.

### 6.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Innerhalb des Plangebietes wurden die Baumhöhlen bewohnenden Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus sowie die Gebäudebewohnenden Fledermausarten Zwerg-, Breitflügel-, Kleine Bart- und Große Bartfledermaus nachgewiesen.

Durch das Vorhaben werden weder Gebäude noch Gehölzbestände mit geeigneten Höhlungen überplant, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen könnten.

Baubedingt wird es zu einer deutlichen Erhöhung der Intensität und der Dauer der Lärmbelastungen kommen (maschinelle Arbeiten, LKW-Verkehr etc.). Bauzeitlich kann es deshalb zu einer Vergrämung von Fledermäusen kommen. Die Arten jagen aber abends von Beginn der Dämmerung an und nachts bis zum Ende der Morgendämmerung. Somit bestehen keine oder nur sehr geringe Überschneidungen mit dem Bauablauf. Es sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Kollisionen von Tieren während des Nachtfluges mit Baumaschinen zu erwarten.

Die Verbotstatbestände Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Individuen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten), Nr. 2 (erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Zur Nahrungssuche wurden zwei Flugrouten besonders häufig genutzt; einmal entlang der angrenzenden Heeper Straße und entlang der Straße „Bobes Feld“, wo die Tiere im Bereich der Straßenbeleuchtung nach Insekten jagten. Bevorzugt wurden auch die Gehölzränder angrenzend an die Sukzessionsfläche im südöstlichen Teilgebiet des Plangebietes.

Im Gegensatz zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten artenschutzrechtlich nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt. Das Plangebiet stellt aber für die nachgewiesenen Fledermausarten mit Sicherheit kein essentielles Nahrungshabitat dar. Die Gehölzstrukturen entlang der Heeper Straße erstrecken sich noch weiter Richtung Nordwesten. Darüber hinaus bietet das angrenzende „Krähenholz“ weitere, teils höherwertige Strukturen. Auch Richtung Norden wird der Verlauf des Pansbaches von linienhaften Gehölzstrukturen und Feldgehölzen begleitet. Für typische Arten der Siedlungsstrukturen, wie Breitflügel- und Zwergfledermaus bieten die angrenzenden Gärten weitere Nahrungshabitate.

Die Flugrouten entlang der Heeper Straße und der Straße „Bobes Feld“ können auch weiterhin von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden.

Daher wird ein Verlust von essentiellen Jagd- und Nahrungshabitaten von Fledermäusen bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.

## **6.2 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände**

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die im Bereich des Plangebietes „Bobes Feld“ tatsächlich nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermausarten.

Für keine der geprüften planungsrelevanten Arten werden durch das Planungsvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Vermeidungsmaßnahmen sind für die Arten nicht erforderlich. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

**Belange des strengen Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.**

## 7. Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt [Hrsg.] (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns – Augsburg: 89 Seiten
- Bayerisches Landesamt für Umwelt [Hrsg.] (2022): Burkard Pfeiffer. Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 2 – Gattung Myotis – Bearbeitung: Burkard Pfeiffer, Ulrich Marckmann – Augsburg: 46 Seiten
- Grüneberg C., Sudmann S. R., Herhaus F., Herkenrath P., Jöbges M. M., König H., Nottmeyer K., Schidelko K., Schmitz M., Schubert W., Stiels D. und Weiss J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- [www.naturschutzfachsysteme-nrw.de](http://www.naturschutzfachsysteme-nrw.de)
- LANUV NRW (2019): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen, Stand April 2019, Recklinghausen
- LANUV NRW (2020): Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen, Stand: April 2020, Recklinghausen
- LANUV NRW (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen
- LANUV NRW (2022): Planungsrelevante Arten  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Zugriff: März 2023
- MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 267 S., Düsseldorf
- MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.17

## 8. Anhang

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

#### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>geplante Errichtung eines Feuerwehrstandortes an der Straße "Bobes Feld"</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Leopoldshöhe</u> Antragstellung (Datum): _____
<p>Die Gemeinde Leopoldshöhe plant an der Straße "Bobes Feld" im Ortsteil Leopoldshöhe-Asemissen die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b>                      Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Luchs, Wasserfledermaus, Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Star, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard, Kammmolch, Zauneidechse</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td>4017-2</td></tr><tr><td>4018-1</td></tr></table>	4017-2	4018-1
V						
2						
4017-2						
4018-1						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: green; color: white;">Grün</span> → günstig <input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: yellow;">Gelb</span> → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <span style="background-color: red; color: white;">Rot</span> → ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Die Art wurde im Jahr 2023 als Nahrungsgast innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Es werden keine Gebäude von dem Vorhaben überplant. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen im Zusammenhang mit den Fortpflanzungshabitaten der Art, da in der Umgebung eine Vielzahl an vergleichbaren geeigneten Nahrungs- und Jagdhabitaten vorhanden ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>R</td></tr></table>	3	R	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td>4017-2</td></tr><tr><td>4018-1</td></tr></table>	4017-2	4018-1
3						
R						
4017-2						
4018-1						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: green; color: white;">Grün</span> → günstig <input type="checkbox"/> <span style="background-color: yellow;">Gelb</span> → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <span style="background-color: red; color: white;">Rot</span> → ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Die Art wurde im Jahr 2023 als Nahrungsgast innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Es werden keine Gehölze mit Höhlungen von dem Vorhaben überplant. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen im Zusammenhang mit den Fortpflanzungshabitaten der Art, da in der Umgebung eine Vielzahl an vergleichbaren geeigneten Nahrungs- und Jagdhabitaten vorhanden ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	2	2	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-
2					
2					
-					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input type="checkbox"/> <span style="background-color: #90EE90;">Grün</span> → günstig <input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: #FFFF00;">Gelb</span> → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <span style="background-color: #FF0000;">Rot</span> → ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Art wurde im Jahr 2023 als Nahrungsgast innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Es werden keine Gebäude von dem Vorhaben überplant. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen im Zusammenhang mit den Fortpflanzungshabitaten der Art, da in der Umgebung eine Vielzahl an vergleichbaren geeigneten Nahrungs- und Jagdhabitaten vorhanden ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4017-2</td></tr></table>	4017-2
3					
3					
4017-2					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: green; color: black;">Grün</span> → günstig <input type="checkbox"/> <span style="background-color: yellow;">Gelb</span> → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <span style="background-color: red; color: black;">Rot</span> → ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Art wurde im Jahr 2023 als Nahrungsgast innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Es werden keine Gebäude von dem Vorhaben überplant. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen im Zusammenhang mit den Fortpflanzungshabitaten der Art, da in der Umgebung eine Vielzahl an vergleichbaren geeigneten Nahrungs- und Jagdhabitaten vorhanden ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	R	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr><td style="text-align: center;">4017-2</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">4018-1</td></tr> </table>	4017-2	4018-1
G						
R						
4017-2						
4018-1						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: green; color: white;">Grün</span> → günstig <input type="checkbox"/> <span style="background-color: yellow;">Gelb</span> → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <span style="background-color: red; color: white;">Rot</span> → ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Die Art wurde im Jahr 2023 als Nahrungsgast innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Es werden keine Gehölze mit Höhlungen von dem Vorhaben überplant. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen im Zusammenhang mit den Fortpflanzungshabitaten der Art, da in der Umgebung eine Vielzahl an vergleichbaren geeigneten Nahrungs- und Jagdhabitaten vorhanden ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr><td style="text-align: center;">4017-2</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">4018-1</td></tr> </table>	4017-2	4018-1
*						
*						
4017-2						
4018-1						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">Grün</span> → günstig <input type="checkbox"/> <span style="background-color: yellow; padding: 2px;">Gelb</span> → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <span style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">Rot</span> → ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Die Art wurde im Jahr 2023 als Nahrungsgast innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Es werden keine Gebäude von dem Vorhaben überplant. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen im Zusammenhang mit den Fortpflanzungshabitaten der Art, da in der Umgebung eine Vielzahl an vergleichbaren geeigneten Nahrungs- und Jagdhabitaten vorhanden ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>						